Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5933

A17

Ursula Heinen-Esser

03. November 2021

Aktenzeichen III-4-01.02.02.11.
bei Antwort bitte angeben

Herr Seitz
Andre.seitz@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-391
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Auswirkungen des Insektenschutzpakets in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht der Landesregierung zu den Auswirkungen des Insektenschutzpakets der Bundesregierung in Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. November 2021

Schriftlicher Bericht

Auswirkungen des Insektenschutzpakets in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Das von Bundestag und Bundesrat im Juni 2021 beschlossene Maßnahmenpaket für den Insektenschutz bietet den Bundesländern weitere Möglichkeiten für den Schutz der Insekten.

Die Landesregierung wird gebeten, auf folgende Fragen einzugehen:

1. **Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des Insektenschutzpakets der Bundesregierung jeweils für den Naturschutz und die Landwirtschaft in NRW?**

Das Insektenschutzpaket der Bundesregierung besteht aus der Änderung von zwei Rechtsnormen: einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und einer Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV).

Die Änderungen des BNatSchG betreffen neue Regelungen bzw. Verordnungsermächtigungen zur Verminderung von Lichtverschmutzung. Neu aufgenommen wird eine Regelung zu Bioziden mit schutzgebietsbezogenen Anwendungsverboten zu zwei Produktarten (Holzschutzmittel und Biozidprodukte zur Bekämpfung von Arthropoden (Gliederfüßer)). Außerdem wird der gesetzliche Biotopschutz auf „artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“ ausgeweitet, wobei Öffnungsklauseln für bestehendes Landesrecht vorgesehen sind. Schließlich zielt der Entwurf auf eine Stärkung von „Natur auf Zeit“ und der Landschaftsplanung ab. Die Änderungen werden seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz begrüßt.

Die Änderung der PflSchAnwV beinhaltet nachfolgende Regelungsbereiche:

1. Einschränkungen der Anwendung von Glyphosat,
2. Verbot der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Gebieten zum Schutz der Natur und
3. Verbot der Anwendung an Gewässern.

Diese Änderungen können Auswirkungen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft haben.

Eine nahezu flächendeckende Betroffenheit ergibt sich aus den Einschränkungen bei der Verwendung von Glyphosat. Diese Einschränkungen führen einerseits zu einer wünschenswerten Verringerung bestimmter Anwendungen, die teilweise über das aus Gründen des Pflanzenschutzes notwendige Maß hinausgingen (z.B. bei Stoppelbehandlungen nach der Ernte von Getreide oder Raps). Andererseits ergeben sich aus dem vollständigen Anwendungsverbot in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten Schwierigkeiten beim Anbau von Zwischenfrüchten für Mulch- und Direktsaaten, die überwiegend unter Anwendung von Glyphosat erfolgen. Zwischenfrüchte werden in den genannten Schutzgebieten häufig zur Verringerung des Nitrataustrages über Winter als auch zur Vorsorge gegen mögliche Einträge von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln durch Erosion (z.B. in Talsperrenschutzgebieten) angebaut. Das Verbot wird von vielen landwirtschaftlichen Betrieben als kontraproduktiv und fachlich nicht gerechtfertigt eingeschätzt.

Des Weiteren sieht § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein Verbot der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten vor (u.a. Naturschutzgebiete). Von den bundesweit ca. 50.000 Hektar Ackerland in Naturschutzgebieten liegen ca. 12.000 Hektar in Nordrhein-Westfalen. Die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 der PflSchAnwV eröffnet die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahme „zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden“. Der neue § 14 Absatz 6 des Pflanzenschutzgesetzes eröffnet zudem die Möglichkeit, Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften der PflSchAnwV die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, einen Erschwernisausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes zu zahlen.

Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern wird dazu beitragen, den Eintrag von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen insbesondere in kleine Gewässer weiter zu verringern. Hierzu wird auch die Verpflichtung zur Anlage eines Gewässerrandstreifens im Rahmen der künftigen Konditionalität der GAP ab 2023 beitragen. Grundsätzlich sind begrünte Randstreifen entlang von Gewässern geeignet, Nahrungs-, Brut- und Rückzugsräume für Insekten und andere Organismen bereit zu stellen, so

dass von einem positiven Nutzen für die Biodiversität ausgegangen wird. Dieser Nutzen soll nach den Planungen des MULNV durch die Förderung breiterer Uferrandstreifen auf freiwilliger, vertraglicher Basis im Rahmen der Agrar-Umwelt-Förderprogramme noch verstärkt werden.

2. **Welche Ausnahmen beim Insektenschutz legt die Landesregierung mit welcher Begründung durch den Erlass zur Härtefallregel für Betriebe in NRW bzw. in Naturschutzgebieten fest? In welcher Höhe sind zudem Ausgleichszahlungen geplant?**

Der Bund hat durch den neuen § 4 Abs. 2 Nr. 1 PflSchAnwV unter anderem die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen von den PSM-Anwendungsverboten zur Vermeidung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens eröffnet. Derartige Ausnahmen sind insbesondere so lange notwendig, wie die vom Bund in Aussicht gestellten Ausgleichszahlungen ausstehen. Durch Erlass des MULNV vom 27.09.2021 werden unbestimmte Rechtsbegriffe der Neuregelung für den Vollzug konkretisiert. So ist von einem erheblichen Schaden in der Regel auszugehen,

a) wenn durch das Verbot mehr als 30% der von einem Antragsteller oder einer Antragstellerin bewirtschafteten Ackerfläche eines Betriebes von einem Verbot nach § 4 Abs. 1 PflSchAnwV betroffen sind oder
b) wenn durch das Verbot nach § 4 Abs. 1 in einem Betrieb der Landwirtschaft oder des Gartenbaus ein monetärer Verlust anzunehmen ist, der 15% des durchschnittlichen betrieblichen Umsatzes aus der Flächenbewirtschaftung des Betriebs übersteigt.

Über die genannten Fälle hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob aus anderen Gründen neben den vorgenannten Flächen- bzw. Umsatzkriterien von einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden auszugehen ist.

Zur Höhe des geplanten Erschwernisausgleichs können noch keine Angaben gemacht werden. Nach Festlegung der Voraussetzungen für einen möglichen Erschwernisausgleich im Sinne des § 14 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz werden die o.g. Vorgaben des Erlasses neu zu justieren sein.

3. **Inwieweit hält die Landesregierung die Härtefallregeln für landwirtschaftliche Betriebe in Schutzgebieten mit dem Natur- und Insektenschutz vereinbar?**

Bei der im Ermessen des zuständigen Pflanzenschutzdienstes stehenden Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme sind insbesondere die in den Gebieten konkret betroffenen Naturschutzbelange und der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes zu berücksichtigen.

4. **Die Pflanzenschutzanwendungsverordnung sieht ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern im Abstand von 10 m vor, bei ganzjährig begrünter Pflanzendecke 5 m. Ausgenommen sind „kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.“ Wie definiert die Landesregierung diese Ausnahme und wie viele landwirtschaftliche Betriebe sind davon in NRW nach derzeitigem Kenntnisstand betroffen? Plant die Landesregierung einen Erschwernisausgleich für den Gewässerrandstreifen?**

Der Erlass zur Umsetzung der Vorschriften zum Gewässerrandstreifen (§ 4a PflSchAnwV) befindet sich noch in Vorbereitung. Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor, wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Nordrhein-Westfalen von den Vorgaben des § 4a betroffen sind.
Ein Erschwernisausgleich für Gewässerrandstreifen ist nicht geplant.